

Vorblatt

Ziel

Kostendeckung für Landeskrankenanstalten beim Eurowert je LKF-Punkt, den Pflegegebühren der Allgemeinen Gebührenklasse und den Zuschlägen dazu in der Sonderklasse.

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahmen:

Neufestsetzung des kostendeckenden Eurowertes je LKF-Punkt, der Pflegegebühren der Allgemeinen Gebührenklasse der Landeskrankenanstalten sowie der Zuschläge dazu in der Sonderklasse nach den gesetzlich vorgegebenen Parametern ab 1. Jänner 2020.

Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt:

Die beabsichtigte Regelung hat keine Auswirkungen.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Der Entwurf dient nicht der Durchführung oder Umsetzung des Rechts der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Vor Erlassung der Verordnung ist gemäß § 79 Abs. 3 StKAG den Ärztevertretungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil mit Vereinfachter Wirkungsorientierter Folgenabschätzung

Beim gegenständlichen Regelungsvorhaben wird eine vereinfachte Wirkungsorientierte Folgenabschätzung gemäß § 7 Abs. 3 VOWO 2017, LGBl. Nr. 152/2016, durchgeführt, da der Verwaltungsaufwand für die Durchführung in voller Tiefe in keinem Verhältnis zu Umfang und Intensität der angestrebten Wirkung des Regelungsvorhabens steht.

Vorhabensprofil

Bezeichnung des Regelungsvorhabens: Verordnung über die Festsetzung des Eurowertes je LKF-Punkt sowie der Pflegegebühren der Allgemeinen Gebührenklasse für Landeskrankenanstalten sowie Zuschläge dazu in der Sonderklasse ab dem Jahr 2020

Einbringende Stelle: Abteilung 8 Gesundheit, Pflege und Wissenschaft - FA Gesundheit und Pflegemanagement

Laufendes Finanzjahr: 2019

Jahr des Inkrafttretens/Wirksamwerdens: 2020

Beitrag zu Wirkungsziel im Landesbudget: Das Vorhaben trägt zu keinem Wirkungsziel bei.

Problemanalyse

Anlass und Zweck, Problemdefinition:

Gemäß § 79 Abs. 2 Steiermärkisches Krankenanstaltengesetz 2012 (StKAG), LGBl. Nr. 111/2012 in der Fassung LGBl. Nr. 83/2018, sind der für die LKF-Gebühren zur Verrechnung gelangende Eurowert je LKF-Punkt, die Pflegegebühren der allgemeinen Gebührenklasse und die Zuschläge dazu in der Sonderklasse von der Landesregierung festzusetzen und im Landesgesetzblatt kundzumachen. Gemäß § 79 Abs. 3 StKAG sind für alle öffentlichen Krankenanstalten, die nicht Fondskrankenanstalten sind, und für jene Patientengruppen in Fondskrankenanstalten, die nicht über den Gesundheitsfonds Steiermark abgerechnet werden, Pflegegebühren der allgemeinen Gebührenklasse und die Zuschläge dazu in der Sonderklasse durch Verordnung festzusetzen und im Landesgesetzblatt kundzumachen. Dabei sind die Tarife für Pflegegebühren und Zuschläge dazu in der Sonderklasse auf 10 Cent zu runden.

Mit der vorliegenden Verordnung wird gemäß § 79 Abs. 2 StKAG der kostendeckende Eurowert je LKF-Punkt festgesetzt. Zudem werden gemäß § 79 Abs. 3 StKAG die amtlichen Pflegegebühren, welche auf der Grundlage des Wirtschaftsplanes 2020 der Steiermärkischen Krankenanstalten GmbH ermittelt wurden, mit Wirksamkeit ab 1. Jänner 2020 festgesetzt.

Die Herleitung der bereinigten Kosten erfolgte wie in den Vorjahren unter Berücksichtigung der Ersatzinvestitionen und des im Gesellschafterzuschuss enthaltenen Personalaufwandes. Die Berechnung der Gebühren je ungewichtetem LKF-Punkt wurde der Berechnung der kostendeckenden Pflegegebühren nicht zugrunde gelegt.

Seit 1. Jänner 2019 ist das ambulante Modell verpflichtend abrechnungstechnisch umzusetzen. Um im ambulanten Bereich eine Kostendeckung zu erzielen, wird eine teilweise Umschichtung des Gesellschafterzuschusses in den ambulanten Finanzierungstopf des Gesundheitsfonds Steiermark erforderlich. Daher wurde vereinbart, dass der Gesellschafterzuschuss für das Geschäftsjahr 2020 um rund 154 Mio. Euro reduziert wird und dieser Betrag in den ambulanten Finanzierungstopf des Gesundheitsfonds Steiermark fließt. Die dadurch entstehende Differenz zum bisherigen Ansatz für ambulante Erlöse (rund 73 Mio. Euro) wurde bei der Berechnung der kostendeckenden Pflegegebühren unter der Position „Bereinigte ambulante Erlöse durch Verschiebung GZ“ berücksichtigt.

Aufgrund des Ergebnisses der Verhandlungen zwischen der Steiermärkischen Krankenanstalten GmbH und dem Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs bzw. der Privaten Krankenversicherung und unter Mitwirkung von Vertretern der Ärzteschaft wurde von der Steiermärkischen Krankenanstalten GmbH eine Anhebung der Zuschläge für die Sonderklasse mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2020 sowie eine Umbenennung des Ausdrucks „Zuschlag für Mehrbettzimmer“ auf „Zuschlag für Zweibettzimmer“ beantragt. Mit der vorliegenden Verordnung werden die Zuschläge nach den gesetzlich vorgegebenen Parametern mit Wirksamkeit ab 1. Jänner 2020 festgesetzt.

Nullszenario und allfällige Alternativen:

Der derzeit verordnete Euro-Wert je LKF-Punkt, die amtlichen Pflegegebühren sowie die Zuschläge dazu in der Sonderklasse wären laut Wirtschaftsplan 2020 der Steiermärkischen Krankenanstalten GmbH nicht mehr kostendeckend.

Ziele

Kostendeckung für Landeskrankenanstalten beim Eurowert je LKF-Punkt, den Pflegegebühren der Allgemeinen Gebührenklasse und den Zuschlägen dazu in der Sonderklasse.

Maßnahmen

Der kostendeckende Euro-Wert je LKF-Punkt sowie die amtlichen Pflegegebühren der Landeskrankenanstalten werden auf Antrag und auf Basis der Ermittlung der Steiermärkischen Krankenanstalten GmbH nach den in § 79 StKAG definierten Parametern erhöht:

- Mit der vorliegenden Verordnung wird gemäß § 79 Abs. 2 StKAG der kostendeckende Eurowert je LKF-Punkt festgesetzt. Zudem werden gemäß § 79 Abs. 3 StKAG die amtlichen Pflegegebühren in der allgemeinen Gebührenklasse, welche auf der Grundlage des Wirtschaftsplanes 2020 der Steiermärkischen Krankenanstalten GmbH ermittelt wurden, mit Wirksamkeit ab 1. Jänner 2020 festgesetzt.
- Die Zuschläge für die Sonderklasse werden auf Basis der Verhandlungen mit dem Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs bzw. der Privaten Krankenversicherung mit Wirksamkeit ab 1. Jänner 2020 festgesetzt.
- Die Bezeichnung der Zuschläge wird von „Mehrbettzimmer“ auf „Zweibettzimmer“ abgeändert.

Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt:

Die beabsichtigte Regelung hat keine Auswirkungen.

II. Besonderer Teil

Zu § 1 und § 2:

Der Eurowert je LKF-Punkt wird ab dem Jahr 2020 für die Landeskrankenanstalten festgesetzt.

Zu § 3:

Die kostendeckend ermittelten Pflegegebühren der Allgemeinen Gebührenklasse für Landeskrankenanstalten pro Pflgetag werden mit Wirkung vom 1. Jänner 2020 festgesetzt.

Die Erhöhung der Tarife für die kostendeckenden Pflegegebühren in Krankenanstalten der Krankenanstalten GmbH (inklusive LKH-Univ. Klinikum Graz und Abteilung für Psychiatrie am LKH Graz II) um 6,4 % im Vergleich zum Vorjahr ist auf einen Anstieg der Personalkosten und der Ärztlichen Verantwortung um je rund 5 % sowie auf einen Rückgang der Pflgetage um rund 2 % zurückzuführen. Der um 12,1 % höhere Tarif für die kostendeckenden Pflegegebühren für das LKH Graz II, Abteilung für Psychiatrie, lässt sich auf die höheren Kosten bei gleichzeitigem Rückgang der Pflgetage um 4 % zurückführen.

Zu § 4:

Die Erhöhung der Zuschläge zu den Pflegegebühren der Allgemeinen Gebührenklasse in der Sonderklasse erfolgt auf Basis der Verhandlungen mit dem Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs bzw. der Privaten Krankenversicherung unter Mitwirkung von Vertretern der Ärzteschaft. Zudem erfolgt eine Umbenennung von „Mehrbettzimmer“ auf „Zweibettzimmer“.

Zu § 5 und § 6:

Das Inkrafttreten der gegenständlichen Verordnung bzw. das Außerkrafttreten der geltenden Verordnung werden geregelt.